



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.2 Herr Beck, Frau Erdmann

- Konzept - Beratung als Kernaufgabe der Integrationsfachkräfte

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	2
2. Beratung als Kernaufgabe der IFK	2
3. Besonderheiten in den Spezialbereichen.....	4

¹ Die im Konzept gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Grundsätzliches

Aufgrund des gemeinsamen Beratungsansatzes haben sich die Erwartungen an die Haltung und das Rollenverständnis der Integrationsfachkräfte (IFK) geändert.² Daraus resultiert ein Änderungsbedarf bezüglich der Aufgaben der IFK.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit aller IFK liegt bei der Beratung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Die Beratung erstreckt sich auf die Unterstützung der Integration des eLb in Arbeit bzw. Ausbildung. Mit der Bezeichnung „Integrationsfachkraft“ wird diese Intension besonders betont.

Aus dem neuen Rollenverständnis der IFK ergeben sich auch Grenzen der Tätigkeit. Diese sind geprägt von der Prämisse „Hilfe zur Selbsthilfe“. Auf Grund der Kernaufgabe Beratung beschränken die IFK ihre Arbeit auf die Prozessbegleitung im Sinne des Beratungsansatzes SRO und in Bezug auf das Dienstleistungsziel des Jobcenters im aktiven Bereich. Dabei soll das „an-die-Hand-nehmen des eLb“ und das „für-den-eLb-aktiv-werden“ soweit wie möglich vermieden werden.

Die IFK verfolgen keine eigenen Entwicklungs- oder Sozialisationsabsichten in Bezug auf den eLb. Sie bieten sich nicht als allgemeine Hilfeinstanz an („Wie kann ich Ihnen helfen?“). Benötigt der eLb nach eigener Einsicht professionelle Hilfe (z.B. Ärzte, Therapeuten, Jugendhilfe, Familienhilfe), verweisen die IFK an Fachleute, ohne sich selbst eingehender mit dem Hilfebedarf zu beschäftigen. Es ist nicht die Aufgabe der IFK, Probleme des eLb aufzuspüren, sich in diese tiefer hineinzusetzen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Beratungstätigkeit der IFK umfasst auch eLb, die dem bisherigen Spezial-FM Migration, Selbständige, u25 und AV/AGS zugeordnet waren. Die Weitergabe notwendiger Kenntnisse für die Arbeit mit diesen eLb, erfolgen im Rahmen eines „sog. Wissenstransfers“³.

In besonderen Arbeitsbereichen der IFK gibt es Abweichungen hinsichtlich der Aufgaben.

Die IFK beraten und betreuen grundsätzlich alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG). Sollten einzelne BG-Mitglieder einer der speziellen Zielgruppen REHA, ÜSB oder JA angehören, sind ausschließlich nur diese und nicht die gesamte BG durch den jeweiligen Spezialbereich zu betreuen. Für das Gelingen der Prozessbegleitung ist der regelmäßige Austausch zwischen der IFK des Spezialbereiches und der für die BG tätigen IFK von großer Bedeutung.

2. Beratung als Kernaufgabe der IFK

Die Arbeit nach dem Beratungsansatz SRO wird umfassend von den zuständigen IFK durchgeführt. Dadurch soll dem Grundgedanken einer zielgruppen- und bereichsübergreifenden Sichtweise Rechnung getragen werden.

Die Beratungsarbeit im Sinne von SRO erfolgt nach dem Prozesskreislauf sozialraumorientierte Fallarbeit⁴, u. a. mit der Erfassung der Ausgangssituation und der Erkundung des beschäftig-

² JCI > TS Arbeit der IFK > Konzept - Sozialraum- und ressourcenorientierter Beratungsansatz (SRO).

³ Der Wissenstransfer gestaltet sich je nach Aufgabenbereich unterschiedlich. Er erfolgt federführend durch den Fachdienst 56.2.

⁴ Vgl. JCI > TS Arbeit der IFK > OrgReg. - Prozesskreislauf und Kommunikationstechniken (SRO).

gungsorientierten Willens. Ergeben sich im Gespräch mit dem Jobcoach der Jobakademie bereits Ressourcen oder Problemaspekte, werden diese durch den Jobcoach dokumentiert. Diesbezüglich erfolgt aber keine gezielte bzw. vollumfängliche Erkundung durch den Jobcoach. Für Neuantragsteller, die entsprechend des Konzepts Jobakademie den IFK zugesteuert werden, erfolgen die ersten Prozessschritte durch die IFK. Auch wenn von den Jobcoaches im Rahmen des ersten Gesprächs Aspekte der Ausgangssituation und erste Ressourcen erfasst wurden, beginnt bei den IFK der Prozesskreislauf nach SRO erneut mit dem Erfassen der Ausgangssituation und dem Erkunden des beschäftigungsorientierten Willens.

Im Rahmen des Beratungstermins⁵ verdeutlichen die IFK dem eLb das übergeordnete Ziel der Beratungstätigkeit und deren Rahmen.

Das übergeordnete Ziel ist die Integration in Arbeit bzw. Ausbildung sowie aus eigener Kraft die Unabhängigkeit vom Hilfebezug zu erreichen. Der eLb wird durch die IFK u.a. bei seinen eigenverantwortlichen Integrationsbemühungen sowie Nutzung seiner eigenen Ressourcen bzw. Aufbau, Gestaltung und Pflege seines Sozialraumes unterstützt.⁶

Die Regelungen des SGB II bilden den Rahmen der Beratungstätigkeit.

Die Begleitung des Prozesses in Bezug auf Integration in Arbeit bzw. Ausbildung erfolgt durch alle IFK einschließlich der Spezialbereiche. Zur Unterstützung des Integrationsprozesses stehen dem IFK je nach Bedarfslage des eLb Förderinstrumente des SGB II und SGB III zur Verfügung.

Steht im Beratungsprozess die Erarbeitung einer Integrationsperspektive im Vordergrund, bedarf es noch einer weiteren Entwicklung des eLb (z.B. in Form von Maßnahmen) mit Bezug auf Beschäftigungsaufnahme.

Liegt eine Integrationsperspektive vor, besteht die Arbeit der IFK darin, im Rahmen der Beratung den eLb bei seinem Übergang in Arbeit oder Ausbildung zu unterstützen und zu begleiten. Hierzu stehen den IFK zusätzlich Instrumente der Arbeitsgeberförderung zur Verfügung:

- verschiedene Lohnkostenzuschüsse (z.B. Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II
- 11. Sonderprogramm (bei Integration von Menschen mit Behinderung und Gleichgestellte).

Die IFK nehmen teilweise Beratungsaufgaben der bisherigen Arbeitsvermittlung (AV) wahr, zum Beispiel durch:

- Unterstützung bei der Stellenrecherche (z.B. durch Vermittlung von Suchstrategien, wie Internet, Wege der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern/Stellenbörsen oder Hinweis auf das Aktivzentrum)
- Verweis auf bestehende Recruiting- und Informationsveranstaltungen der JA.

Die IFK sollen den eLb aktivierend unterstützen. Das heißt, sie werden nicht für den eLb tätig, sondern initiieren dessen Tätigwerden.

Beispiel: Der eLb bittet um Unterstützung bei der Orientierung zum Beruf des Fitnesstrainers

⁵ Der sowohl in Präsenz als auch telefonisch erfolgen kann. Vgl. JCI > QMH > Kapitel Beratung > OrgReg-Durchführung von Beratungsterminen (FM)

⁶ JCI > TS Arbeit der IFK > OrgReg - Prozesskreislauf und Kommunikationstechniken (SRO).

Vorgehen: Zunächst Verweis der IFK auf Eigeninitiative des eLb (kann er sich z.B. selbst Informationen zum Beruf Fitnesstrainer beschaffen), danach z.B. auf das familiäre Umfeld des eLb (z.B. Bruder ist Fitnesstrainer) und auf den weiteren Sozialraum des eLb (z.B. Fitnessstudio in der Nähe). Erst wenn die genannten Lösungswege nicht zielführend waren, sind institutionelle Ressourcen des JC oder anderer Institutionen zu berücksichtigen.

3. Besonderheiten in den Spezialbereichen

In besonderen Arbeitsbereichen ist eine Spezialisierung notwendig, in denen ein spezifisches Setting erforderlich ist oder die IFK in besonderer Weise in jobcenterübergreifende Prozesse und/oder Netzwerke eingebunden sind. Diese Spezialbereiche der IFK werden in separaten Dokumenten beschrieben.

Die IFK Jobakademie (JA) führen Gespräche mit Neuantragstellern und beraten elb im „Gruppenansatz“. Sie nimmt die bisherige AGS-Funktion wahr.⁷ Diese hat die Aufgabe, die Integrationsarbeit der IFK zu unterstützen. Dies wird durch den gegenseitigen Austausch zwischen IFK und Jobcoaches (ohne ausdrücklichen Wunsch des eLb) erreicht.

Bei den IFK ÜSB steht die Integration von eLb in eine Erstausbildung vorrangig im Fokus.⁸ In diesem Bereich werden keine Selbständigen betreut.

Bei den IFK KiBiZ steht neben der Integration der gesamten Familie auch die präventive Betreuung der Kinder im Fokus.⁹

Die Integration von eLb, die auf Grund einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) benötigen, wird von der IFK Reha begleitet.¹⁰

Freigegeben am/durch: 03.03.2023

gez. Rehbein

⁷ JCI > TS Arbeit der IFK > Konzept Jobakademie.

⁸ JCI > TS Arbeit der IFK > Konzept ÜSB.

⁹ Konzept KiBiZ (in Bearbeitung).

¹⁰ Vgl. JCI > TS Reha/Schwerbehinderte > Fachliche Hinweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)/berufliche Rehabilitation.